

21.06.90

Antrag

des Saarlandes

zum

Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung
und des Datenschutzes

Punkt 11 der 615. Sitzung des Bundesrates am
22. Juni 1990

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Artikel 2 bis 4 des Gesetzes werden gestrichen; als Folge werden in Artikel 5 die Worte "mit Ausnahme des Artikels 3" und Artikel 6 Abs. 1 gestrichen.

Mindestens aber sind die Änderungsempfehlungen zu den Artikeln 2 bis 4 (Drucksache 379/1/90, Ziffern 17 bis 37) zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Veränderungen in den mittel- und osteuropäischen Staaten können nicht ohne Einfluß auf die Tätigkeit der vom Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages erfaßten Sicherheitsbehörden, insbesondere des Bundesamtes für Verfassungsschutz, bleiben.

Ausgeliefert am 21. JUNI 1990

- 2 -

379 13/90

Wenn neue Regelungen für das Bundesamt für Verfassungsschutz, MAD und BND getroffen werden, dann müssen sie für einen neuen gesamtdeutschen Staat tragfähig sein.

Daher ist es geboten, die Probleme der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste in ganz Deutschland und die gesetzlichen Grundlagen für ihre Aufgaben und Befugnisse einerseits sowie die Rechte der Bürger insbesondere zum Schutz ihrer persönlichen Daten so zu regeln, daß sie nach einer Vereinigung der beiden deutschen Staaten dauerhaft Bestand haben. Dem werden die beschlossenen Gesetze nicht gerecht.

Auch die Bundesregierung hat z.B. im Deutschen Bundestag am 26. April 1990 bekräftigt, daß "sich die zuständigen Ämter und die politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern konsequent Gedanken über die notwendigen und richtigen, im Interesse der Ämter und auch des Staates liegenden Konsequenzen aus den stattgefundenen Veränderungen machen werden." Der auch von der Bundesregierung hervorgehobene Auftrag der Innenministerkonferenz an eine hierfür eingesetzte Arbeitsgruppe, sich mit den Folgerungen zu befassen, die sich aus dem deutsch-deutschen Einigungsprozeß für den Verfassungsschutz ergeben, ist noch nicht abgeschlossen.

In dieser Situation bedeutet es keine willkürliche und übermäßige Strapazierung des mit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts gewährten Übergangsbonus, wenn das Gesetzesvorhaben insoweit mit Rücksicht auf die eingeleiteten unverzichtbaren Prüfungen einstweilen ausgesetzt wird. Deren Ziel muß sein, die Aufgaben und Befugnisse der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste im Lichte der

gemachten Erfahrungen und der geänderten Verhältnisse in der DDR sowie den osteuropäischen Ländern sowie der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Normenklarheit gegenüber den Bürgern und Bürgerinnen gesetzlich präzise zu regeln und Grauzonen zu beseitigen.

Sollte die Streichung der Artikel 2 bis 4 des Gesetzes nicht erreichbar sein, müssen zumindest die Änderungsempfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates gemäß Drucksache 379/1/90 berücksichtigt werden. Diese tragen zwar den grundlegenden Veränderungen in Mittel- und Osteuropa nicht Rechnung, haben jedoch fachlich unverzichtbare Verbesserungen des Gesetzesvorhabens zum Ziel.